

Opening new horizons

## Mitteilung

Nummer  
01/18Datum  
24.04.2018

### Entsorgung von verloren gegangenen Fanggeräten

Die Betreiber von Fischereifahrzeugen müssen den unfallbedingten Verlust oder das Einbringen von Fanggerät melden, wenn davon eine erhebliche Bedrohung der Meeresumwelt und der Schifffahrt ausgeht. Die Meldungen sollen nach Anlage V Regel 10 Absatz 6 von MARPOL 73/78 an den Flaggenstaat und gegebenenfalls an den Küstenstaat erfolgen, in dessen Hoheitsbereich sich der Verlust des Fanggeräts ereignete. Zuständige Behörde für die Meldung über den Verlust oder das Einbringen von Fanggeräten ist das örtliche Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (gem. See-Umweltverhaltensverordnung v. 13.08.2014).

Schiffe, welche verloren gegangene Fanggeräte, die nicht von ihnen stammen, aus den Meergewässern zurückholen und diese landseitig entsorgen wollen, müssen den Entsorgungsbedarf beim Hafen- und Seemannsamt Rostock anmelden. Die Meldung erfolgt über das National Single Window (NSW) oder über das MARPOL-Formular. Die Meldung wird dann an den Hafenbetreiber (ROSTOCK PORT) weitergeleitet (Meldekette analog normaler Schiffsabfallanmeldung).

Die zu entsorgenden Fanggeräte sind an den Liegeplätzen durch die Schiffsbesatzungen so zu lagern, dass keine Behinderungen bzw. Gefahren entstehen. Kleinere Mengen von Netzresten bzw. Stellnetzen sind in Säcken durch die Schiffsbesatzung am Liegeplatz zu lagern. Vollständige Schleppnetze sind aufgrund ihres großen Volumens lose unter Beachtung der zuvor genannten Hinweise am Liegeplatz zu lagern. Die korrekte Lagerung der Fanggeräte am Liegeplatz hat das Schiff/ der entsprechende Makler vor Ort zu gewährleisten.

Es entstehen **keine** Entsorgungskosten für Schiffe, welche verloren gegangene Fanggeräte, die nicht von ihnen stammen, im Hafen abgeben.

**ROSTOCK PORT** GmbH  
Ost-West-Str. 32 • 18147 Rostock  
fon: +49 (0) 381 350 55 24  
e-mail: t.sievert@rostock-port.de • net: www.rostock-port.de

